

IFF e.V., Burchardstraße 22, D-20095 Hamburg

Finanzdienstleistungsreferate der Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,  
Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände

3. Dezember 1996

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 78/96

Anwendung von §11 VKG auf Forderungen aus gekündigten Krediten  
vor dem 1.1.1991

### **Sachverhalt**

Im Anschluß an Service-Brief Nr. 026/96 teilt die Zentrale Schuldnerberatung Stuttgart mit, daß die Kreissparkasse „nach wie vor auf der Einstellung der (gekündigten) Forderung ins Kontokorrent“ besteht, jedoch jetzt den Verzugschaden mit Diskont + 5% p.a. berechnet. Ganz grundsätzlich seien Banken und Sparkassen der Auffassung, daß sie Forderungen, die aus Krediten, die vor dem 01.01.1991 abgeschlossen seien, nicht anzuwenden sind.

### **Stellungnahmen**

#### 1. Einstellung ins Kontokorrent

Wir hatten bereits ausführlich darauf hingewiesen, daß eine Einstellung ins Kontokorrent nach Kündigung nicht möglich ist. Hierzu kann man in FIS (BGH/Volltext/„Kontokorrent“ „Verzugszins“) auch das folgende Zitat aus BGH WM 93,586, Urteil v. 9.2.93, XI ZR 88/92 finden:

*„Die Einstellung der Verzugszinsen in ein Kontokorrent scheidet aus, weil das etwa vorher bestehende Giroverhältnis mit der Fälligestellung des Kredits endet. Zum ande-*

*ren würde ein solches Schadens-Kontokorrent dem Zinseszinsverbot des § 289 Satz 1 BGB zuwiderlaufen (Senatsurteil vom 13. November 1990 a.a.O., S. 63 m.w.N.)“*

Wenn sich die Sparkasse daran nicht hält, so hilft nur eine entsprechende öffentliche Aufmerksamkeit. Der Ausweg der Sparkasse, ein solches Kontokorrent sei vereinbart, dürfte, selbst wenn dies beweisbar wäre, was im vorliegenden Fall bestritten wird, wegen einer sittenwidrigen Übervorteilung des sich in einer Zwangslage befindlichen Kunden gem. §138 BGB ebenfalls nichtig sein. Zudem wäre ein solcher Vertrag ein neuer Kreditvertrag, der den Vorschriften des VKG unterläge.

## **2. Anwendbarkeit des §11 VKG auf Forderungen aus gekündigten Krediten**

Grundsätzlich bestimmt Art. 9 Abs. 1 Verbraucherkreditgesetz (Übergangsvorschriften):

*„(1) Auf Kreditverträge, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geschlossen worden sind, ist weiterhin das bisherige Recht mit Ausnahme der §§6 a und b des Gesetzes betreffend die Abzahlungsgeschäfte (ausschließlicher Gerichtsstand) anzuwenden.“*

Daraus könnte entnommen werden, daß auch Forderungen aus gekündigten Altverträgen nicht dem §11 VKG unterworfen sind.

Seibert (Handbuch zum Verbraucherkreditgesetz, Köln 1991 Art. 9 Rdn. 1) meint:

*„Eine unerfreuliche Auswirkung der Regelung ist, daß nicht nur die Abschlußvorschriften, sondern ebenso die Abwicklungsvorschriften des Gesetzes (§§11- 13) auch auf langfristige Altverträge nicht zur Anwendung kommen. Dies können z.B. Rahmenverträge, Girokonten, Warenkonten ... sein.“*

Aber hier geht es nicht um die Behandlung von Restanten aus gekündigten Verträgen, weil der Verweis auf die Langfristigkeit der Verträge und die einzelnen Beispiele für gekündigte Kredite keinen Sinn machen. Gekündigte Kredite sind keine Kreditverträge mehr. Die Ansprüche auf Rückzahlung ergeben sich in erster Linie aus dem Gesetz. (§812 BGB) Daher können nach der Rechtsprechung auch nicht weiter Erfüllungszinsen bezahlt werden.

Der BGH (NJW 92, 109 Urteil v. 08.10.91, XI ZR 259/90 ) hat zu dieser Frage ausgeführt:

*„§ 11 Abs. 1 VerbrKrG hat ... keine rückwirkende Kraft; nach Art. 9 Abs. 1, 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I 2840) ist auf den hier streitigen, vor dem 1. Januar 1991 geschlossenen Vertrag weiterhin das bisherige Recht anzuwenden.“*

In diesem Urteil ging es jedoch um die Beurteilung eines am 30.7.1986 gekündigten Kredites für einen Abrechnungszeitraum der zumindest auch vor dem 1.1.1991 lag.

Da der BGH selbst für diesen Zeitraum dann §11 Abs. 1 VKG (sinngemäß) anwandte, kam es in diesem Urteil auf die Frage der Geltung letztlich nicht an:

*„Danach kann eine Bank bei vor dem 1. Januar 1991 abgeschlossenen Verbraucherkreditverträgen als Verzugsschadensersatz, wenn - wie hier - hinreichende Angaben zur Berechnung ihrer durchschnittlichen Wiederanlagezinsen fehlen, Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen (Senatsurteile BGHZ 115, 268, 273 f. = WM 1991, 1983 und vom 18. Februar 1992 = WM 1992, 566, 567).“ (ebenso Palandt/Putzo BGB 55. Aufl. 1996 §18 VerbrKrG Anm.1)*

Nicht abgeneigt einer Anwendung auch von §11 Abs. 2 und 3 VKG auf Altverträge sind Bruchner/Ott/Wagner-Wieduwilt, VKG, 2. Aufl. 1994 §11 Rdn. 5, allerdings mit der Abschwächung des „nicht zwangsläufig“:

*„Die Anwendung des §11 Abs.1 auf Altverträge bedingt nicht zwangsläufig auch die Übernahme der Verbuchungsanordnung für Zinsen nach §11 Abs.2 sowie der Verrechnungsmethodik des §11 Abs.3, da es sich bei diesen Regelungen um zusätzliche Schutzbestimmungen zugunsten des notleidenden Verbrauchers handelt.“*

Für eine sinnvolle Definition des Anwendungsbereichs des VKG muß man die (Alt)Fallgruppen deutlicher unterscheiden:

1. alle vor dem 1.1.1991 entstandenen Verzugszinsforderungen.
2. Verzugszinsforderungen aus ungekündigten Kreditverträgen, die vor dem 1.1.1991 geschlossen wurden
3. alle nach dem 1.1.1991 aus gekündigten Krediten entstandenen Verzugszinsforderungen.

In den ersten beiden Fällen ist §11 Abs. 2 und 3 VKG nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes nicht unmittelbar anwendbar, wobei allerdings offen bleibt, ob nicht dieser Inhalt ebenso wie §11 Abs.1 VKG in die Tilgungsabrede hinein interpretiert werden kann.

Anders steht es mit der 3. Fallgruppe, die hier einschlägig ist und weder Rechtsprechung und Literatur bisher ausdrücklich beschäftigt hat.

Schon der Wortlaut bezieht sich „auf Kreditverträge, die vor ...“ und nicht allgemein „auf Forderungen, die vor ...“ entstanden sind. Da Abs.2 dann von Darlehen spricht, wird deutlich, daß der Begriff „Kreditverträge“ eng zu fassen ist in dem Sinne, daß diese Kreditverträge auch am 1.1.1991 bzw. zu dem Zeitpunkt, in dem die Verzugszinsen berechnet werden, noch wirksam sind.

In systematischer Hinsicht ist Art.9 Abs.2 VKG zu beachten, der speziell die Kündigung von Darlehen gem. dem neuen in Art.2 des VKG geregelten §609a BGB und seine Anwendbarkeit auf Altverträge betrifft. In Abs.2 wird nämlich ausdrücklich bestimmt, daß „auf Darlehen, die der Schuldner noch vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gekündigt hat, §609a BGB in seiner bisherigen Fassung weiterhin anzuwenden ist.“ Diese Vorschrift wäre überflüssig, wenn die Kündigung schon nach Abs.1 ausgeschlossen wäre. Außerdem impliziert diese Regelung, daß Altverträge, die nach dem 1.1.1991 gekündigt wurden, bereits nach den Regeln des neuen §609a BGB zu behandeln sind. Schließlich würde eine andere Auslegung auch überhaupt keinen Sinn machen, weil es keine „Übergangsregelung“ mehr ist, wenn Schuldner

für den Rest ihres Lebens von dem Schutz des §11 VKG ausgeschlossen sind, nur weil zufällig der Ursprung der Forderung, die nicht zurückgezahlt werden kann, vor Erlass des VKG lag. Im Regierungsentwurf zum damaligen §10 E-VKG hieß es als Begründung: „Die Vorschrift greift die Verzugszinsproblematik als mitursächlichen Faktor für die ständig ansteigende Verschuldung von Verbraucherhaushalten in sogenannten „dauernden Zwangskreditverhältnissen“ auf, in der Öffentlichkeit unter dem Stichwort "moderner Schuldturm" charakterisiert.“ und zu Abs.2 heißt es: „Durch die veränderte Tilgungsverrechnung soll der Schuldner die Chance und den Anreiz erhalten, den vor ihm liegenden Schuldenberg durch primäre Tilgung der Hauptforderung allmählich abzubauen.“ (abgedruckt bei Seibert a.a.O. S.136 u. 138) Daß diese bei der Gesetzgebung öffentlich propagierte Wirkung gerade denjenigen nicht zugutekommen soll, denen dies verkündet wurde, ist kaum mit dem Willen des Gesetzgebers zu vereinbaren.

Eine Einschränkung war auch im Interesse der Kreditgeber nicht geboten. Die Übergangsregelung des Art.8 VKG wollte die Banken davor schützen, daß rückwirkend ihre Kreditverträge einer anderen gesetzlichen Bewertung unterworfen werden. Es sollte nicht in der Vergangenheit liegendes gesetzliches Verhalten rückwirkend ungesetzlich werden.

Demgegenüber macht Abs. 2 deutlich, daß das zukünftige Verhalten der Kreditgeber vom Schutz des Gesetzes, auf den sie sich ja mit der Übergangsfrist einrichten konnten, erfaßt sein sollte. Dazu gehört einmal das Kündigungsverhalten der Kreditnehmer auch bei Altverträgen ebenso wie die Abrechnung von Verzugszinsen nach dem 1.1.1991.

Dies alles spricht eindeutig dafür, §11 Abs.2 u. 3 VKG ebenso wie schon nach einhelliger Meinung §11 Abs.1 VKG auch auf Forderungen auf Verzugszinsen anzuwenden, die nach dem 1.1.1991 entstanden sind und denen zwar ein Kreditvertrag vorherging, der vor diesem Datum geschlossen wurde, dieser Kreditvertrag jedoch noch vor Entstehung der Verzugszinsen gekündigt ist.

Man kann dies auch kürzer dahingehend ausdrücken:

Forderungen aus gekündigten Krediten unterliegen generell den Vorschriften des VKG, soweit sie nach dem 1.1.1991 entstanden sind.

Soweit ersichtlich haben die meisten Banken und Sparkassen dies auch akzeptiert und ihre EDV generell so umgestellt, daß bei Abrechnungen nach dem 1.1.1991 von Restanten nicht danach unterschieden wird, welche Kreditverträge diesen vorhergingen. Es wäre auch recht unsinnig, wenn allein, um die Schuldner stärker zu belasten, eine Bank sich zwei parallele Abrechnungssysteme leisten würde.

### **3. Anwendbarkeit des §11 VKG auf Abrechnungen**

Unabhängig von der oben wiedergegebenen Auslegung ist darüber hinaus anerkannt, daß Absprachen, die nach dem 1.1.1991 bzgl. der Bezahlung von Altschulden getroffen wurden, in aller Regel dann als Vereinbarung anzusehen sind, wenn in ihnen eine kontinuierliche Zahlung versprochen wird, auf Zwangsmaßnahmen zu verzichten. „Das Gesetz ist aber dann anwendbar, wenn hinsichtlich einer Schuld aus

einem Altkreditvertrag eine Vereinbarung getroffen wird, die den Charakter eines 'Neuvertrages' in dem Sinne hat, daß ein neues Kapitalnutzungsrecht begründet wird. ... Anwendbar ist das Gesetz deshalb auch dann, wenn ein Altkredit gekündigt wurde und nunmehr nach dem 1.1.1991 eine 'Kündigungsvereinbarung' geschlossen wird, wonach der Kreditnehmer zur Zahlung neu festgesetzter Raten verpflichtet ist und sich im Gegenzug der Kreditgeber verpflichtet, für die Zeit der Einhaltung der in der Kündigungsvereinbarung festgelegten Zahlungsverpflichtungen keine weiteren Maßnahmen zur zwangsweisen Beitreibung der fälliggestellten Gesamtkredits zu betreiben.“ (Wagner-Wieduwilt in Wagner-Wieduwilt/Ott a.a.O. Art. 9 Rdn 6)

Solche Vereinbarungen sind konkludent in aller Regel bei freiwilliger Ratenzahlung ohne Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu unterstellen, so daß auch ohne eine entsprechende gesetzliche Interpretation §11 Abs.2 u. 3 VKG Anwendung finden.

Das Gleiche hat der BGH (NJW 95, 2290) angenommen, wenn eine Altschuld von einem Dritten übernommen wurde. (UR)